



Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien

Vom 19. September 2001 (Stand 1. September 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ¹⁾ und § 2 Abs. 1 lit. a und b sowie Anhang II Ziffer 2 Abs. 1 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 ²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a) Personen in Ausbildung;
- b) Praktikantinnen und Praktikanten;
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr in einem befristeten Anstellungsverhältnis ohne Ausbildungszweck;
- d) Personen in einem Anstellungsverhältnis mit sozialem Zweck.

² Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 ³⁾ sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sinngemäss.

¹⁾ SAR [165.100](#)

²⁾ SAR [165.130](#)

³⁾ SAR [165.130](#)

§ 2¹⁾ Lohnanpassungen

¹ Das Departement Finanzen und Ressourcen überprüft periodisch die in dieser Verordnung festgelegten Löhne und unterbreitet dem Regierungsrat nach Massgabe der Kriterien von § 10 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999²⁾ Antrag auf deren Anpassung.

2. Personen in Ausbildung

§ 3 Festlegung des Lohns

¹ Die Monatslöhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung werden in den Anhängen 1–4 dieser Verordnung festgelegt. Es besteht Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

§ 4³⁾ Zulagen

¹ Die Anstellungsbehörde kann Berufslernenden Beiträge an Kosten von berufsspezifischen Ausbildungen wie Projektunterricht, Fremdsprachenaufenthalte und schulbegleitendes Erlangen von berufsrelevanten Diplomen leisten, soweit diese im direkten Zusammenhang mit der Ausbildung stehen. Die Kostenbeteiligung darf über alle Lehrjahre gerechnet Fr. 2500.– bei 3 Lehrjahren und Fr. 3000.– bei 4 Lehrjahren nicht übersteigen.

² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten für Schul- und Lehrmaterial. Die Kostenbeteiligung beträgt im 1. Lehrjahr Fr. 600.– und in den weiteren Lehrjahren je Fr. 150.–.

§ 5⁴⁾ ...

§ 6⁵⁾ Berufspraktika

¹ Für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger der Kantonalen Verwaltung Aargau, die nach dem Abschluss der Lehre keine Arbeitsstelle finden, können vom Kanton Berufspraktika angeboten werden.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 12 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 357).

²⁾ [SAR165.130](#)

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

² Bei Berufspraktika gemäss Art. 64a Abs. 1 lit. b und 64b Abs. 2 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982¹⁾ und Art. 97a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) vom 31. August 1983²⁾ beteiligt sich der Kanton mit 25 %, mindestens aber mit Fr. 500.– pro Monat, am Bruttotaggeld der Berufspraktikantin beziehungsweise des Berufspraktikanten.

³ Der Lohn von anderen Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, welche durch Institutionen oder Organisationen vermittelt werden, die den Arbeitslosen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich sind, wird von der Anstellungsbehörde mit Zustimmung der Abteilung Personal und Organisation festgelegt.

§ 7 Urlaub

¹ Die Anstellungsbehörde kann bezahlte Freistellungen für die im direkten Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden Veranstaltungen gewähren.

² Für zusätzlich beanspruchte, durch Ausbildungsreglemente definierte Ausbildungszeit wie Fremdsprachenaufenthalte und Projekttage wird über alle Lehrjahre ein bezahlter Urlaub von maximal 20 Tagen gewährt.³⁾

³ Zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung kann die Anstellungsbehörde den Berufslernenden einen bezahlten Urlaub bis maximal 5 Arbeitstage gewähren.⁴⁾

3. Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr in einem befristeten Anstellungsverhältnis ohne Ausbildungszweck

§ 8 Festlegung des Lohns

¹ Der Stundenlohn von Jugendlichen in einem befristeten Anstellungsverhältnis ist in Anhang 5 geregelt.

² Er setzt sich zusammen aus dem Basislohn inklusive 13. Monatslohn sowie der Entschädigung für Ferien und Feiertage.

¹⁾ SR [837.0](#)

²⁾ SR [837.02](#)

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

4. Personen in einem Anstellungsverhältnis mit sozialem Zweck

§ 9 Sozialstellen

¹ Die Steuerungsgruppe Sozialstellenplan legt gemeinsam mit den Anstellungsbehörden die Löhne von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fest, welche im Rahmen des Sozialstellenplans beschäftigt werden.

² Massgebend für die Festlegung des Lohns ist der ABAKABA-Wert der Funktion, der Leistungsgrad sowie die Höhe der ausgerichteten Invalidenrenten.

³ Der Lohn wird als Monatslohn ausgerichtet und beinhaltet den 13. Monatslohn anteilmässig.

§ 10 Beschützende Arbeitsplätze

¹ Die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten legt die Löhne von Mitarbeitenden fest, welche im Rahmen des Projekts «Beschützende Arbeitsplätze» beschäftigt werden. Massgebend für die Festlegung des Lohns ist der ABAKABA-Wert der Funktion, der Leistungsgrad sowie die Höhe der ausgerichteten Invalidenrenten. ¹⁾

² Der Lohn wird als Monatslohn ausgerichtet und beinhaltet den 13. Monatslohn anteilmässig.

³ Beschützende Arbeitsverhältnisse dauern zwischen 6 Monaten und maximal 2 Jahren.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11 Aufhebung geltenden Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Entschädigung des Lehr-, Lern- und Praktikumpersonals an den Kantonsspitalern vom 4. September 1972 ²⁾;
- b) Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungs-, Laboranten- und Zeichnerlehrlinge der Staatsverwaltung vom 12. März 1979 ³⁾;
- c) Verordnung über die Grundbuchpraktikanten vom 18. März 1985 ⁴⁾;
- d) Verordnung über die Entschädigung der Forstpraktikanten vom 18. Juli 1968 ⁵⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

²⁾ AGS Bd. 8 S. 309; Bd. 9 S. 111; Bd. 10 S. 37; Bd. 12 S. 197; 1995 S. 60; 2001 S. 197

³⁾ AGS Bd. 10 S. 45; Bd. 12 S. 195

⁴⁾ AGS Bd. 11 S. 470; Bd. 12 S. 189

⁵⁾ AGS Bd. 7 S. 96

§ 12¹⁾ Übergangsbestimmungen

¹ Vor dem 1. September 2006 begründete Anstellungsverhältnisse werden den ab diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen angepasst.

² Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Lohn bei Inkrafttreten dieser Verordnung höher ist als nach neuem Recht, gilt weiterhin der bisher vereinbarte Lohn.

³ Bei Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales, die ihre Ausbildung zur technischen Operationsfachfrau beziehungsweise zum technischen Operationsfachmann vor dem Jahr 2009 begonnen haben, gilt weiterhin der bisher vereinbarte Lohn.²⁾

§ 13 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Aarau, 19. September 2001

Regierungsrat Aargau

Landammann
WERNLI

Staatsschreiber
PFIRTER

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. August 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 169).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. II. der Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau vom 3. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 168).